

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Witzenmann

Anschrift: Östliche Karl-Friedrich Str. 134, 75175 Pforzheim

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	10
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	10
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	17
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	19
B5. Kommunikation der Ergebnisse	21
B6. Änderungen der Risikodisposition	22
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	23
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	23
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	25
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	26
D. Beschwerdeverfahren	27
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	27
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	31
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	33
E. Überprüfung des Risikomanagements	34

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Im Berichtszeitraum waren folgende Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements festgelegt:

Auf Geschäftsleitungsebene sind Christine Wüst, CHRO, und Irene Krings, CFO, verantwortlich. Witzmann hat sich dazu entschieden, ein Menschenrechtsgremium als Menschenrechtsbeauftragten einzuberufen, welches aus Torsten Hotop, Vice President Legal & Compliance, Michael Schmid, Vice President Purchasing, und Dr. Philipp Schäfer, Head of Sustainability, Environment & Safety besteht. Diese Entscheidung wurde aufgrund der hohen interdisziplinären Zusammenarbeit aus diesen drei Abteilungen getroffen. Zusätzlich bilden vier weitere Personen, davon zwei aus dem Legal & Compliance Department und zwei aus dem Purchasing Department, mit dem Menschenrechtsgremium ein erweitertes Gremium.

Zwei dieser vier Personen übernehmen die operative Umsetzung der im Menschenrechtsgremium mit der Geschäftsleitung getroffenen Entscheidungen.

Der Prozess der operativen Umsetzung umfasst alle Sorgfaltspflichten gem. § 3 LkSG:

- die Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Absatz 1),
- die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5),
- die Abgabe einer Grundsatzerklärung (§ 6 Absatz 2),
- die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4),
- das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Absatz 1 bis 3),
- die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8),
- die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) und
- die Dokumentation (§ 10 Absatz 1) und die Berichterstattung (§ 10 Absatz 2).

außerdem:

- Kontakt mit und zu Lieferanten bzw. den zuständigen Tochterunternehmen, um den Kontakt über diese zu Lieferanten herzustellen
- Sensibilisierung durch Schulungen und relevante Dokumente (Code of Conduct for suppliers, Human Rights Policy)
- Vorstellung der Ergebnisse vor dem Menschenrechtsgremium (monatlich) und der Geschäftsleitung (quartalsweise bzw. Gesamt-Geschäftsführung jährlich)

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Das Menschenrechtsgremium, in Zusammenarbeit mit einer operativ ausführenden Stelle, unterrichtet die Verantwortlichen der Geschäftsleitung einmal im Quartal in einem Lenkungskreis (Steering Committee). Einmal jährlich berichtet der gleiche Personenkreis an die Gesamtgeschäftsführungsebene.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.witzenmann.de/de/unternehmen/compliance/>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Intern: Per Mail durch offizielles Schreiben der Geschäftsführung

Extern: Auf der Unternehmenswebsite öffentlich kostenfrei zugänglich, in deutscher und englischer Sprache;

Unmittelbare Zulieferer: Durch Verhaltenskodex für Lieferanten werden diese zur Einhaltung von menschen- und umweltbezogenen Grundsätzen angehalten/ verpflichtet.

Einarbeitung der Verweisung auf die Grundsatzklärung in lieferanten- aber auch kundenbezogenen Prozessen sind in Bearbeitung.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Weitere Elemente: Verantwortlichkeiten
Bekennnis des Unternehmens zu verschiedenen international anerkannten Standards

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Keine Aktualisierung da Ersterstellung der Grundsatzklärung im Jahr 2024.
Kein Anlass zur Aktualisierung.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Forschung & Entwicklung
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Mergers & Acquisitions
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Community / Stakeholder Engagement

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Compliance-Abteilung ist federführend für die Koordination und Kommunikation der Strategie verantwortlich. Es wird über das Intranet eine kontinuierliche Kommunikation sichergestellt, um alle Mitarbeitenden auf dem neusten Stand der Entwicklungen im Zuge des LkSGs zu halten und um die Anforderungen der Strategie und des Gesetzes zu verstehen.

Da diese Strategie eine interdisziplinäre Zusammenarbeit fordert und fördert, werden spezifische Aufgaben der jeweiligen Fachabteilungen zur Integration und Umsetzung der strategischen Anforderungen fortlaufend durchgeführt.

Witzenmann ist sich der Verantwortung im Bereich Arbeits-, Menschen- und

Umweltschutzrechte schon seit jeher bewusst und verfolgt das Ziel der Einhaltung dieser Rechte schon vor dem Inkrafttreten des LkSGs.

Es ist der gesamten Belegschaft und den Zentralabteilungen schon immer ein Anliegen gewesen, ethisch und moralisch korrekt zu handeln, schon bevor es eine festgeschriebene Strategie im Sinne des LkSGs gab.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Der Einkaufsbereich hat etablierte Prozesse zur Lieferantenauswahl, die auch ethische Aspekte berücksichtigen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Prozesse sind On-Site-Besuche, bei denen u. a. geprüft wird, ob ein potenzieller Neulieferant die Anforderungen erfüllt, die mit dem Leitbild und dem ethischen Verständnis des Unternehmens vereinbar sind. Diese Prüfungen umfassen unter anderem:

1. Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards: Sicherstellung, dass der Lieferant faire Arbeitsbedingungen bietet und keine Kinder- oder Zwangsarbeit einsetzt.
2. Umweltverträglichkeit: Überprüfung, ob der Lieferant umweltfreundliche Praktiken anwendet und nachhaltige Ressourcen nutzt.
3. Transparenz und Compliance: Sicherstellung, dass der Lieferant transparente Geschäftspraktiken verfolgt und alle relevanten gesetzlichen Vorschriften einhält.
4. Qualitätsmanagement: Bewertung der Qualitätssicherungsprozesse des Lieferanten, um sicherzustellen, dass die gelieferten Produkte den hohen Standards des Unternehmens entsprechen.

Diese Maßnahmen gewährleisten, dass die Zusammenarbeit mit neuen Lieferanten nicht nur wirtschaftlich, sondern auch ethisch vertretbar ist und den langfristigen Unternehmenszielen entspricht. Ziel ist es hierbei immer eine langfristige und gute Lieferantenbeziehung zu etablieren. Diese Prozesse werden laufend an sich ändernde Bedingungen angepasst.

In der Abteilung für Nachhaltigkeit, Arbeitssicherheit und Umwelt gibt es ebenfalls bereits etablierte Prozesse, um eine hohe Sensibilisierungsrate unter allen Mitarbeitenden weltweit zu gewährleisten. Ausführliche Informationen sind unserem Nachhaltigkeitsbericht zu entnehmen.

Um sicherzustellen, dass alle Abteilungen global in allen Tochterunternehmen stets informiert und auf dem neuesten Stand sind, wurden umfassende Informationskampagnen durchgeführt. Schulungen in den wichtigsten Abteilungen finden statt, weitere Schulungen sind in Planung und werden zeitnah folgen.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Wie bereits in Kapitel "A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung" beschrieben, gibt es das Menschenrechtsgremium. Dieses hat zur Erfüllung seiner Aufgaben eine angemessene Organisationsstruktur zur Verfügung stehen. An der Umsetzung der Sorgfaltspflichten wirken derzeit sieben Personen mit unterschiedlichen Qualifikationen und Berufserfahrungen aus den relevanten Abteilungen mit. Ein noch größerer Personenkreis auf verschiedensten Ebenen ist ebenfalls Teil des Risikomanagement-Prozesses,

wenn es um u.a. Informationsbeschaffung und Maßnahmenumsetzung geht.

Zur Unterstützung der Umsetzung des LkSG wird die Software IntegrityNext verwendet. IntegrityNext ist eine Plattform, die Unternehmen dabei hilft, die Anforderungen des LkSG effizient und effektiv zu erfüllen.

Es wird sich zusätzlich über verschiedene Netzwerkgruppen (u. a. BME - Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik, etc.) ausgetauscht, immer unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben (u. a. Kartellrecht).

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Februar bis Juli 2024

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für eine umfassende und tiefgreifende Analyse arbeiten wir mit dem Unternehmen IntegrityNext zusammen.

Die Plattform ermöglicht eine ganzheitliche Beurteilung unserer Zulieferer in Bezug auf ESG-Thematiken auf Basis von Länder- und Branchenrisiken (abstrakt), Critical News Monitoring sowie einer Bewertung der Nachhaltigkeitsperformance unserer Zulieferer auf Basis von Fragebögen (konkret).

IntegrityNext legt zur Ermittlung der Länder- und Branchenrisiken die Indizes zu Grunde, welche in der Handreichung des BAFA zur Risikoanalyse in Anhang II zu finden sind (bspw. Global Rights Index, ILAB Kinder- und Zwangsarbeit, Modern Slavery Index etc.).

So unterstützt IntegrityNext Witzenmann menschenrechts- und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette zu identifizieren, zu bewerten und ggf. zu priorisieren.

Die Identifikation von Risiken wird durch die abstrakte und die darauf folgende konkrete Risikoanalyse gewährleistet.

Die Bewertung der Risiken wird u.a. anhand der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der Verletzung mit Hilfe einer Heatmap erstellt.

Folgende Personengruppen stehen im Fokus unserer Menschenrechtsstrategie und sind somit zentral für die Durchführung einer Risikoanalyse:

- Eigene Beschäftigte an nationalen und internationalen Standorten
- Beschäftigte von Geschäftspartnern
- Personengruppen bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern, wie Beschäftigte
- Personengruppen mit mittelbarer Verbindung, wie lokale Gemeinschaften und Anwohner

Witzenmann ist es darüber hinaus ein Anliegen, die Perspektiven und Interessen potenziell Betroffener in unsere Analyse einfließen zu lassen. Bei Veränderungen oder Umstrukturierungen unserer Geschäftstätigkeit oder substantiierter Kenntnis bei mittelbaren Lieferanten führen wir zusätzlich anlassbezogene Risikoanalysen durch.

Im eigenen Geschäftsbereich wissen wir um die Risikolage der Länder und Branchen unserer Standorte und beobachten diese fortlaufend. Es liegt in unserer Leitkultur, einen einheitlichen, sehr hohen Standard bzgl. Menschenrechte und Umweltschutz in der gesamten Witzenmann Gruppe zu haben.

Für die konkrete Risikoanalyse stehen wir im engen Austausch mit unseren Tochterunternehmen. Wir greifen hier, neben regelmäßigen Besuchen aufgrund zahlreicher Anlässe (Interne Einkaufsmesse, Compliance-Schulungen, etc.), auf unsere Zertifizierungen (ISO 14001, über 90% Abdeckungsgrad; ISO 45001, Abdeckungsgrad über 30%, bis 2025 Ziel: 66%; IATF, ISO 9001, Abdeckungsgrad 100%; etc.) und auf die Bewertungen unserer Gruppe durch Bewertungsplattformen wie z.B. EcoVadis (Platin), NQC, SAQ, etc. zurück. Weiterhin erhöhen wir kontinuierlich unsere gruppenweite Datentiefe und Datenqualität. Wichtige weiterführende Kennzahlenüberwachungen werden durch unsere Muttergesellschaft durchgeführt. Diese können dem jeweils aktuellen Nachhaltigkeitsbericht entnommen werden. Die Witzenmann GmbH veröffentlicht seit 2011 jährlich einen Nachhaltigkeitsbericht im Rahmen der Fortschrittsberichterstattung des UN Global Compact. Seit dem Berichtsjahr 2022 berichten wir zudem nach dem Standard der Global Reporting Initiative.

Aufgrund der sich ständig in Bewegung befindlichen Lage der Menschenrechte und der umweltbezogenen geschützten Rechtsgüter analysieren und optimieren wir diesen Prozess fortlaufend.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Kein Anlass.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Nach erfolgter Risikoermittlung folgte eine Bewertung durch die oben genannten Angemessenheitskriterien, unter Zuhilfenahme der Handreichung des BAFAs zur Angemessenheit. Ziel ist es hierbei, Präventionsmaßnahmen zielgerichtet und somit wirksam einzusetzen. Die Gewichtung wurde durch das Menschenrechtsgremium mit Hilfe der operativ Zuständigen und IntegrityNext umgesetzt.

In der Berichtsperiode erfolgte im eigenen Geschäftsbereich keine Priorisierung von Risiken, da keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken festgestellt wurden, die so schwerwiegend waren, dass zusätzliche Maßnahmen über die bestehenden hinaus (siehe B1, Beschreibung des Verfahrens der Risikoanalyse) erforderlich gewesen sind.

Nach erfolgter Risikoanalyse unterziehen wir die bei unseren Lieferanten identifizierten Risiken einer Angemessenheitsprüfung und intensivieren unsere Ermittlungsbemühungen anlassbezogen.

Nach Prüfung der oben genannten Angemessenheitskriterien wurde von einer Priorisierung abgesehen, da bei der Bewertung anhand dieser Angemessenheitskriterien kein Risiko identifiziert wurde, bei dem wir aktiv zur Verbesserung beitragen könnten.

Risiken wurden in den meisten Fällen bei Groß-Lieferanten identifiziert. Dort wurde versucht durch mehrfache Kontaktaufnahme an einen verantwortlichen Personenkreis heranzutreten. Dies war jedoch aufgrund der Größe des Lieferanten und unseres nicht ausreichenden Impacts schlicht nicht möglich.

Bei Kleinst-Lieferanten wurde nach Kontaktaufnahme aufgrund des Angemessenheitsprinzips abgewägt, ob die dortige Personalstruktur und die Ressourcen ausreichen oder überhaupt vorhanden sind, um umfassende Fragebögen auszufüllen und daraus eventuell folgende Präventionsmaßnahmen umzusetzen. Hier wird davon ausgegangen, dass dies nicht der Fall ist,

daher wurden Kleinst-Lieferanten voerst aus der weiteren Betrachtung ausgenommen. Trotzdem halten wir zu diesen Kleinst-Lieferanten einen regen Kontakt durch die zuständigen Einkäufer auf Witzenmann-Seite, um eventuelle Risiken oder gar Verletzungen durch Inaugenscheinnahme oder Gesprächen mit Mitarbeitenden herauskristallisieren zu können.

Die verbleibenden Unternehmen, bei denen Risiken identifiziert wurden, wurden durch die Expertise unserer zuständigen Einkaufsteams als nicht kritisch eingestuft. Hier können sich die Einkaufsteams auf regelmäßige Lieferantenbesuche und den ständigen Kontakt berufen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Basierend auf der erstmals nach LkSG durchgeführten Risikoanalyse für das Geschäftsjahr 2024 wurden unter Berücksichtigung der bereits etablierten Regelungen und Verfahren keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich festgestellt, die so schwerwiegend waren, dass zusätzliche Maßnahmen, über die bestehenden hinaus (siehe B1, Beschreibung des Verfahrens der Risikoanalyse), erforderlich gewesen sind. Daher erfolgte auch keine Priorisierung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtsjahr 2024 hat Witzenmann verschiedene Maßnahmen ergriffen, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie in den Tochtergesellschaften, einschließlich der Witzenmann GmbH selbst, zu verhindern und zu reduzieren.

Dazu zählen die Vermittlung von Verfahren und Richtlinien (darunter die Menschenrechtserklärung), die Durchführung von Schulungen und risikobasierten Kontrollmaßnahmen (Besuche des gesamten eigenen Geschäftsbereichs durch Einkaufs- und Rechtsabteilung).

Die Witzenmann Gruppe sensibilisiert ihre Beschäftigten für verschiedenste Themen hinsichtlich der Rechtspositionen des LkSG. Darunter fallen (beispielhafte Aufzählung):

- Bedeutung des Themas Menschenrechte im Allgemeinen
- Arbeitssicherheit im Allgemeinen aber auch für spezielle Bedürfnisse einzelner Abteilungen
- verpflichtende Sicherheitsunterweisungen für alle Neueintretenden, aber auch im jährlichen Rhythmus fortlaufend für alle Mitarbeitenden unter Anpassung der jeweiligen Anforderungen des Arbeitsplatzes
- wichtige und verpflichtende Schulungen zu Umweltschutz, u.a. Abfall- und Gefahrstoffmanagement, Immissions- und Gewässerschutz, Abwasserbehandlung, Ressourcenschonung, etc.

In Zusammenarbeit mit den Geschäftsführern der rechtlichen Einheiten von Witzenmann prüft das LkSG-Gremium bei festgestellten Risiken umgehend die bereits vorhandenen Maßnahmen, passt diese ggf. an und kontrolliert sie. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich weiter zu minimieren und zu verhindern, falls solche auftreten sollten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Identifizierte Risiken unterziehen wir einer Angemessenheitsprüfung und erhöhen unsere Ermittlungsbemühungen anlassbezogen. Aufgrund des Prüfungsrahmens der Angemessenheitskriterien wurde von einer Priorisierung abgesehen, da bei der Bewertung anhand der zu erwartenden Schwere, der Eintrittswahrscheinlichkeit sowie der Art und Umfang unserer Geschäftstätigkeit kein kritisches Risiko identifiziert wurde.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Andere/weitere Maßnahmen: Gespräche mit einschlägigen Lieferanten
Audits

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Um unangemessene und unwirksame Maßnahmen bei Lieferanten zu vermeiden, haben die zuständigen Einkäufer von Witzemann proaktiv den Dialog mit den Lieferanten gesucht und diese für die geschützten Rechtsgüter nach LkSG sensibilisiert. Dies geschah unter anderem durch eine interne Messe in Chennai, Indien, bei der die wichtigsten und größten Lieferanten aus Indien eingeladen wurden und anwesend waren.

Zusätzlich wurden auch On-Site-Visits bei einigen Lieferanten durchgeführt, um die Sensibilisierung weiter zu vertiefen und eine noch engere Zusammenarbeit zu fördern.

Gespräche mit Lieferanten finden weiterhin statt und wurden ausgeweitet auf die Sensibilisierung der LkSG-geschützten Rechtsgüter.

Es werden u. a. auch Vor-Ort-Überprüfungen im Rahmen eines Audits nach VDA 6.3-Standard durchgeführt. Jährlich beläuft sich die Anzahl der durchgeführten Überprüfungen auf ca. 40-50 Besuche.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

2024 war der erste Berichtszeitraum.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Ja, im Inland und Ausland

Geben Sie an: In welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Sonstige Verbote: Überschreitung der Arbeitszeitregelungen

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Durch eine Hochwasser-Katastrophe in unserem tschechischen Werk im Herbst des Jahres 2024 mussten Produktionskapazitäten in andere Produktionswerke vorübergehend umgelagert werden. Dadurch kam es in mehreren Produktions-Werken zur Überschreitung der Arbeitszeitregelungen. Diese Arbeitszeitüberschreitung hat sich nach Wiederaufbau des tschechischen Werks innerhalb weniger Wochen jedoch durch Wegfall der Kausalität wieder reguliert, sodass keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden mussten.

Da es sich um ein Force Majeur-Ereignis handelt, stellt die Verletzung kein strukturelles Problem dar. Es wurde sich aufgrund einer staatlichen Warnung auf die Überschwemmung in dem Umfang vorbereitet, wie es meteorologisch vorhergesagt wurde. Da das Ereignis jedoch Ausmaße annahm, welche weit über die Vorhersagen hinausgingen, konnte mit solchen Auswirkungen trotz ordnungsgemäßer Sorgfalt unmöglich gerechnet werden.

Beschreiben Sie bei Fällen, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, wo sich diese ereignet haben.

N.A.

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen (z. B. Folgekonzepte) ergriffen wurden und welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen zur Beendigung oder weiteren Minimierung getroffen wurden.

Als eine langfristige Abhilfemaßnahme wird eine stärkere Flexibilisierung der Produktionsstätten etabliert, sodass mehr Standorte die Folgen solcher Ereignisse kompensieren können. Ebenfalls wurden in der Fertigung Vorrichtungen erbaut, welche es möglich machen, Maschinen und Materialien in kürzester Zeit auf eine bestimmte Höhe hochzuziehen, um sich hier noch besser vor den Ausmaßen solcher Naturkatastrophen zu schützen.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

N.A.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Ja

Erläutern Sie.

Siehe 1.2.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt? Bitte beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen Ihrer Analyse.

N.A.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Es gibt drei Verfahren nach denen die Witzenmann Gruppe Verletzungen in der Lieferkette ermittelt:

1. Wir analysieren die Antworten, welche wir von unseren unmittelbaren Zulieferern aufgrund der an sie versendeten Fragebögen erhalten (konkrete Risikoanalyse), priorisieren und bewerten diese. Anschließend werden angemessene und wirksame Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten definiert.
2. Falls es der risikobasierte Ansatz erfordert, werden Vor-Ort-Audits durchgeführt.
3. Eine weitere Möglichkeit, Verletzungen bei unmittelbaren Lieferanten festzustellen, ist der Eingang von Meldungen über unser Meldesystem.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Über die Plattform-Anbieterin LegalTegrity GmbH wurde ein Meldekanal eingerichtet, welcher öffentlich über die Witzenmann-Beschwerdestelle abrufbar ist (www.witzenmann.com). Diese Meldestelle richtet sich, neben dem für Interne zur Verfügung stehende Whistle-Blowing-System, vor allem an alle externen Stakeholder, welche möglicherweise durch die Geschäftstätigkeiten der Witzenmann Gruppe beeinträchtigt werden könnten.

Die extern beauftragte Anwaltskanzlei BRP Renaud mit Sitz in Stuttgart nimmt Hinweise entgegen, prüft und bearbeitet diese unter der Verschwiegenheitspflicht.

Es wird ein unparteiisches Handeln gewährt, da diese Kanzlei unabhängig agiert und an Weisungen nicht gebunden ist (vgl. § 8 III LkSG).

In der nach § 8 II LkSG geforderten Verfahrensordnung (welche ebenfalls öffentlich unter o. s. Link zugänglich ist) sind die Kriterien des § 8 IV LkSG miteinbezogen und somit fester Bestandteil des Beschwerdeverfahrens.

Das Verfahren und die Verfahrensordnung ist in 12 Sprachen verfügbar und über die Homepage aller verbundenen Unternehmen gleichermaßen abrufbar.

Auch eine jährliche Wirksamkeitsüberprüfung des Beschwerdeverfahrens wird gem. § 8 V LkSG durchgeführt.

Die erste Wirksamkeitsüberprüfung findet in 2025 statt.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://app.whistle-report.com/a9c5afb0-e397-49cf-8432-9e165caf40ba/custom-file/43510/Verfahrensordnung>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Die Witzenmann-Beschwerdestelle wird von bestimmten Rechtsanwälten bzw. Mitarbeitern der Kanzlei BRP Renaud und Partner mbB, Stuttgart ("BRP") für Witzenmann betreut ("Bearbeiter"). Die Hinweise werden nur von diesem eng umgrenzten Personenkreis entgegengenommen. Keine weiteren Personen bei BRP oder Witzenmann haben Zugriff auf die Kommunikation zwischen Beschwerdestelle und Hinweisgeber (zum Vertraulichkeitsschutz siehe Ziffer 8 dieser Verfahrensordnung). BRP und die Bearbeiter sind für und im Auftrag von Witzenmann tätig und deshalb nicht berechtigt, dem Hinweisgeber Rechtsrat zu erteilen. Sie sind beim Betrieb der Beschwerdestelle jedoch unabhängig. Insbesondere ist Witzenmann nicht berechtigt, von BRP bzw. den Bearbeitern die Offenlegung der Identität eines Hinweisgebers zu verlangen. Werden Hinweise in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgegeben, ziehen die Bearbeiter der Beschwerdestelle zur Bearbeitung des Hinweises ggf. Hilfspersonen, wie z.B. Dolmetscher oder ausländische Rechtsanwälte, heran.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die Witzenmann-Beschwerdestelle ist so sicher konzipiert, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers gewährleistet wird. Andere Personen als die Bearbeiter haben keinen Zugriff auf das System. Die Identität des Hinweisgebers wird ohne Einwilligung des Hinweisgebers keinen anderen Personen als den Bearbeitern der Witzenmann-Beschwerdestelle mitgeteilt. Zum Schutz der Vertraulichkeit werden auch keine Informationen weitergegeben, aus denen, soweit für die Bearbeiter erkennbar, die Identität des Hinweisgebers direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Hinweisgeber haben über die Witzenmann-Beschwerdestelle auch die Möglichkeit, Hinweise schriftlich und anonym abzugeben. Eine Kommunikation zwischen Hinweisgeber und Beschwerdestelle ist auch bei anonymer Hinweisabgabe möglich, wenn der Hinweisgeber die Postfachfunktion aktiviert. Um die höchstmögliche Anonymität zu wahren, können Hinweisgeber, sofern möglich,

- nicht die von Witzenmann zur Verfügung gestellten technischen Geräte, insbesondere nicht eine Intranetverbindung nutzen,
- bei der Eingabe von Informationen darauf achten, dass diese keine Rückschlüsse auf die Person des Hinweisgebers zulassen.

Witzenmann sichert Hinweisgebern zu, dass Witzenmann im Falle eines anonymen Hinweises keine Maßnahmen ergreift, die darauf abzielen, den Hinweisgeber zu identifizieren. Das gilt nur im Falle von gutgläubigen Hinweisgebern. Im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang wird selbstverständlich auch die Identität der in einem Hinweis genannten Personen vertraulich behandelt.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Es wurde eine Meldung abgesetzt, welche inhaltlich dem Thema "Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung" im eigenen Geschäftsbereich zuzuordnen war. Diese bezieht sich auf Fehlverhalten von Beschäftigten zu Lasten anderer Beschäftigter, etwa der "Verletzung der psychischen/ physischen Unversehrtheit" und der "sexuellen Belästigung". Das Verfahren wurde abgeschlossen, ein Mitarbeitender wurde aufgrund massiven, nachweisbaren Fehlverhaltens entlassen.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Die Aufarbeitung der eingegangenen Beschwerden/ Hinweise führt inhärent zur kontinuierlichen Weiterentwicklung von Prozessen und Vorgaben im Compliance-Umfeld in der Witzemann Gruppe. Sie stärkt nicht nur das Vertrauen der eigenen Belegschaft sondern auch das Vertrauen der Belegschaft unserer Lieferanten.

Erkenntnisse aus der Bearbeitung fließen in die regelmäßige Risikoanalyse ein, insbesondere in die Bewertung eines Risikos bzw. einer Verletzung durch Angemessenheitskriterien wie bspw. der Eintrittswahrscheinlichkeit.

Ebenfalls schlussfolgern wir, wie wir Maßnahmen - ob präventiv oder abhelfend - verbessern und wirksamer gestalten können.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Im laufenden Berichtsjahr 2025 findet die Wirksamkeitsüberprüfung erstmals statt.

Das Vorgehen wird auf die einzelnen Schritte der Risikoanalyse angewandt und sieht wie folgt aus:

1. Zusammentragen einschlägiger Informationen - u.a. aus internen sowie unabhängigen externen Prüfungen
2. Analyse und Vergleich Ist-Situation bzgl. Risikomanagement Prozess anhand sich ändernder, neuer nationaler und internationaler Gesetzgebung/ Lage/ Berichterstattungen
3. Erstellung etwaiger Verbesserungsvorschläge
4. Entwicklung Aktionsplan (wenn nötig) zur Umsetzung der Vorschläge bzw. direktes Umsetzen, wenn möglich

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Eigene Beschäftigte: Die Sensibilisierung der geschützten Rechtsgüter und der daraus folgenden Rechte der eigenen Beschäftigten wird fortlaufend durchgeführt.

Externe Stakeholder: Wir tauschen uns auf stattfindenden Foren und in Expertengruppen - online sowie vor Ort - mit Stakeholdern und anderen Unternehmen aus um die Erkenntnisse daraus zu validieren und ggf. in unser Risiko-Management-System nach LkSG zu integrieren.

Außerdem erkennen wir folgende nationale und internationale Standards an bzw. sind Mitglieder in den folgenden Initiativen/ Verbänden und verfolgen diese auch in der Umsetzung:

1. vor über 10 Jahren UN Global Compact unterzeichnet
2. Charta der Vielfalt
3. BME - Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik
4. WIN Charta des Landes Baden-Württemberg
5. Stiftung Familienunternehmen
6. Berufsverband Compliance Management
7. EcoVadis Platinum (gültig für gesamte Witzenmann Gruppe)

Der Beitritt in weitere Initiativen befindet sich in der Validierungs-Phase.